

Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Gusenburg vom 13. März 1986

Der Ortsgemeinderat Gusenburg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6, Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BStG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69 BS 2127-1) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Änderungen

a) **§ 14 - Wahlgrabstätten** - wird ersatzlos gestrichen.

b) **§ 17 - Wahlmöglichkeit** - wird wie folgt geändert:

Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 18) sowie Rasengräber (§13 Abs. 4-6) eingerichtet.

c) **§ 27 - Alte Rechte** - wird wie folgt geändert:

(1) Bei Reihengrabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt sind, richten sich die Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Mit Wirkung vom 01. April 2002 werden auf dem Friedhof Wahlgrabstätten nicht mehr zur Verfügung gestellt.

(3) Für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte an Wahlgräbern gilt folgende Übergangsregelung:

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wurde. Das Nutzungsrecht konnte nur wegen eines Todesfalles erworben werden.

2. Wahlgrabstätten wurden als zweistellige Grabstätten vergeben.

3. Das Nutzungsrecht wurde nach Zahlung der festgesetzten Gebühr durch Aushändigung einer Verleihungsurkunde erworben. Bei späteren Bestattungen, bei denen die Ruhezeit die Nutzungszeit übersteigt, ist die Nutzungszeit mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern.

4. Der Erwerber soll für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht

benennen. Wird keine derartige Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über:

1. auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
2. auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder,
3. auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die vollbürtigen Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter Ziff. 1 – 7 entfallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen 2 – 4 und 6 – 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

5. Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seiner Rechte verhindert, übt er das Nutzungsrecht nach Feststellung der Friedhofsverwaltung nicht aus oder verzichtet er durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht, so geht dies auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der Reihenfolge des Abs. 4 über.
6. Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Friedhofsverwaltung auf eine der in Abs. 4 genannten Personen übertragen.
7. Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsverwaltung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt des Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
8. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
7. Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

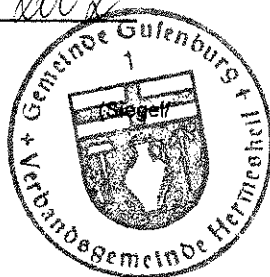
(4) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gusenburg, den 08. 04. 2008

H. Schuh
Schuh, Ortsbürgermeister



Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.